



Beeindruckend: Der Blick durch die Glaskuppel in den Deutschen Bundestag

Das KAGB, die BaFin und ein Ausflug nach Berlin

Liebe Genossenschaftsmitglieder und Förderer unserer Bürgerprojekte,

es war ein bewegtes erstes Quartal 2015 für den Vorstand. Nach der ablehnenden Vorprüfung durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) im vergangenen Jahr wurde unserer Genossenschaft verboten, sich an Projekten zur Erzeugung regenerativer Energien zu beteiligen. Die BaFin legte einen strengen Maßstab an unsere Aktivitäten und stellte uns mit ihrer Auslegung des Kapitalanlagegesetzes auf eine Stufe mit normalen Investmentfonds. Um unser Projekt Windkraft nicht zu gefährden, sahen wir uns angesichts der Auslegung der BaFin gezwungen, den teuren und arbeitsintensiven Weg der Registrierung zu gehen.

Es folgte Protest von allen Seiten und auch Vorstand Andreas Klatt hat sich in die politische Diskussion mit eingebracht. Auf Initiative des BWGV und des DGRV fand Ende Januar in Berlin ein finanzpolitisches Fachgespräch statt, an dem 12 Bundestagsabgeordnete, unter ihnen auch MdB Andreas Jung teilnahmen. Am 9. März 2015 hat die BaFin dann überraschend eine grundlegend geänderte Auslegung zur Einstufung

von Genossenschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) veröffentlicht.

Im Kern besagt die neue Auslegung, dass reguläre Genossenschaften, die einen genossenschaftlichen Förderzweck verfolgen, nicht dem KAGB unterliegen, da sie keine Anlagestrategie im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB verfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Förderzweck über den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder die Vermietung oder Verpachtung von Sachanlagen oder Immobilien erreicht wird. Verfolgt die Genossenschaft keine festgelegte Anlagestrategie, kommt es auf die bisher strittige Beurteilung, ob die Genossenschaft ein „operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ ist, nicht mehr an. Die Zweifelsfragen bei der Auslegung sind damit gelöst.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass Genossenschaften nicht generell vom Kapitalanlagegesetz befreit sind. Der genossenschaftliche Förderzweck entscheidet über die Anwendbarkeit des KAGB. Eingetragene Genossenschaften dürfen auch künftig nicht primär Investmentzwecke verfolgen. Die Verantwortlichen in den Genossenschaften müssen auch zukünftig

auf einen genossenschaftsrechtlich zulässigen Förderzweck achten.

Dadurch wird der besondere Stellenwert von Bürgerenergiegenossenschaften, die im Rahmen ihres Förderzweckes Energieprojekte umsetzen, und der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Genossenschaften einer umfassenden Prüfung unterziehen, nach intensiver Aufklärungsarbeit wieder hergestellt.

Für unsere Entwicklung bedeutet diese neue Auslegung sehr viel. Wir können beruhigt unsere Aktivitäten weiterverfolgen, in die wir in den vergangenen drei Jahren viel Energie, Engagement und Geld investiert haben. Auch in weitere Projekte der Energiewende können wir uns künftig einbringen.

Den im Februar gestarteten Registrierungsprozess konnten wir zwischenzeitlich stoppen und die Akte BaFin schließen.



Andreas Klatt



Udo Pelkner

Vorstandsmitglieder

Projekt 2: Anteile an der Solar-Wind KG



Die Wunschliste nach Ausgabe weiterer Genossenschaftsanteile ist groß. Nicht nur die Mitglieder wünschen sich eine Erhöhung ihrer finanziellen Beteiligung, sondern auch Nichtmitglieder warten auf die Möglichkeit einer Mitwirkung. Dies hängt gewiss auch mit der unbefriedigenden Situation am Kapitalmarkt zusammen, denn wer heute Geld anlegen möchte, muss entweder spekulativ vorgehen oder auf eine gute Verzinsung verzichten. Nachdem

wir das Angebot einer Beteiligung am bestehenden Solarpark Rickelshausen (Bauabschnitt V) in Kombination mit einem Windrad (in Projektierung) erhalten haben, hat der Vorstand nicht lange gezögert und hat den bestehenden Mitgliedern eine Zuteilung weiterer Anteile in Aussicht gestellt. Etwa ein Drittel davon haben die Möglichkeit genutzt, wobei der Vorstand die Ausgabe der Anteile wegen zu großer Nachfrage kontingentieren musste. Zum Zeitpunkt des Angebotes standen wir ja noch in der Prüfungsphase der BaFin, sodass unsere Projektbeteiligung nach der Definition der BaFin auf maximal 10 % unseres operativen Geschäftes begrenzt war.

Aktueller Stand unserer Genossenschaft ist seit Mitte Februar: 779 T€ Einlagen bei nach wie vor 109 Mitgliedern.



Bild oben: LIDAR-Messung am möglichen Windstandort bei St.Georgen ; Foto: solarcomplex

links: Günter Hoffmann und Andreas Klatt im Solarpark Rickelshausen

Generalversammlung 2015

Vorstand und Aufsichtsrat laden alle Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 2015, 14.00 Uhr ein. Als Veranstaltungsort wurde in diesem Jahr das Werner und Erika Messmer-Haus in Stockach-Espasingen gewählt. Geplant ist die Information für Mitglieder über das Ergebnis des Jahres 2014 sowie der Bericht über den Prüfungszeitraum 2013/14 sowie der Ausblick auf die weitere Entwicklung unserer Genossenschaft. Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil ist eine öffentliche Information zum Stand der Windkraft geplant.

Das Programm und alle notwendigen Details zum Ablauf erhalten Sie noch rechtzeitig zugestellt.





Bevor sich ein Windrad dreht,
sind viel Zeit und Geduld
gefragt ...

Projekt 3: Windpark Verenafohren (Gemarkung Tengen, Landkreis Konstanz)

Die Puzzleteile unserer Windpark-Planung fügen sich so langsam zu einem Bild. Zwar gibt es noch immer genügend Kriterien, die ein solches Projekt zum Scheitern bringen könnten, aber wir – und mit uns die anderen Mitglieder der IG Hegauwind – sind recht zuversichtlich, dass wir uns auf einem guten Weg befinden. Der hier vereinfacht dargestellte Projektierungsstand soll aufzeigen, wie vielschichtig die Planung eines solchen Projektes ist und wofür ein späterer Windpark Investitionen vorab benötigt.

1. Windmessung/Windgutachten

Nur wo genügend Wind weht, kann ein Windpark wirtschaftlich betrieben werden. Deshalb war der erste Schritt der IG Hegauwind an verschiedenen Standorten im Landkreis Windmessungen zu veranlassen und damit belastbare und bankenfähige Gutachten zu erhalten. Mit zwei 100-Meter-Messmasten und vier LIDAR-Messungen wurden innerhalb von mehr als 12 Monaten Windprofile an den Standorten Stettener Höhe,

Schienerberg, Kirnberg und Verenafohren durchgeführt.

2. Grundstücksakquise/Pachtverträge

Transport, Aufbau und Revision einer Windkraftanlage erfordert die Bereitschaft der Grundstücksbesitzer, einen Pachtvertrag mit der späteren Betreibergesellschaft einzugehen. Deshalb war es wichtig, schon in der frühen Phase der Projektierung Pachtverträge abzuschließen.

3. Netzanschluss

Nur wenn der später erzeugte Strom auch im Leitungsnetz aufgenommen werden kann, macht die weitere Planung des Standortes Sinn. Deshalb steht die Netzprüfung an vorderster Stelle, wenn es um die Entwicklung eines Windparks geht.

4. Zuwegung

Die Dimension der Bauteile einer Windkraftanlage sind enorm. Gewicht und vor allem die bis

zu 50 Meter langen Rotorblätter müssen den späteren Standort unbeschadet erreichen. Dazu müssen Waldwege ausgebaut werden und Kurven wie Steigungen im Gelände berücksichtigt werden. Der Transport und der Aufbau einer solchen Anlage ist ein logistisches Meisterwerk und muss gut geplant sein.

5. Artenschutz

Natur- und Umweltschutz sollten sich eigentlich ergänzen. Aber oft steht dem Ausbau der regenerativen Energien der Artenschutz im Wege und es muss nach Kompromissen gesucht werden. Ein Milan alleine ist noch kein Verhinderungsgrund. Erst der Nachweis eines belegten Horstes in der Nähe des geplanten Windrades kann ein Aus für den Standort bedeuten.

6. Parklayout/Anlagenauswahl

Ist ein Standort geeignet, muss festgelegt werden, welcher Anlagentyp wo und in welcher Anzahl eingesetzt werden soll.

Daraus ergibt sich schlussendlich die Parkeffizienz. In den vergangenen Jahren haben sich sogenannte Schwachwindanlagen weiterentwickelt, die gerade an weniger windhöffigen Waldstandorten sehr gut geeignet sind. Windkraftanlagen gibt es nicht im Supermarkt. Sie müssen gut verhandelt, rechtzeitig bestellt und anteilig im voraus bezahlt werden.

7. Gründung der Betreibergesellschaft:

Die Partner der IG Hegauwind entwickeln, bauen und betreiben den Windpark zu gleichen Teilen. Dies setzt voraus, dass eine Betrei-

bergesellschaft gegründet wird, die juristisch und kaufmännisch die Geschäfte führt. An dieser Betreibergesellschaft darf sich unsere Genossenschaft nach der neuen Auslegung der BaFin nun vollumfänglich beteiligen. Das Vertragswerk zur Gründung der Betreibergesellschaft liegt inzwischen unterschriftsreif vor. Sobald die restlichen Mitglieder der IG die Zustimmung ihrer Gremien erhalten haben, kann die Gesellschaft gegründet werden.

8. Antrag auf Baugenehmigung:

Bereits im Januar wurde das Baugesuch für Verenafohren beim Landratsamt Konstanz eingereicht.

Es erfolgte auch bereits eine erste Standortbegehung mit sämtlichen am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden. Je früher die Genehmigung erteilt wird, desto schneller können auch wir neue Mitglieder werben und neue Anteile ausgeben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Generalversammlung oder auf

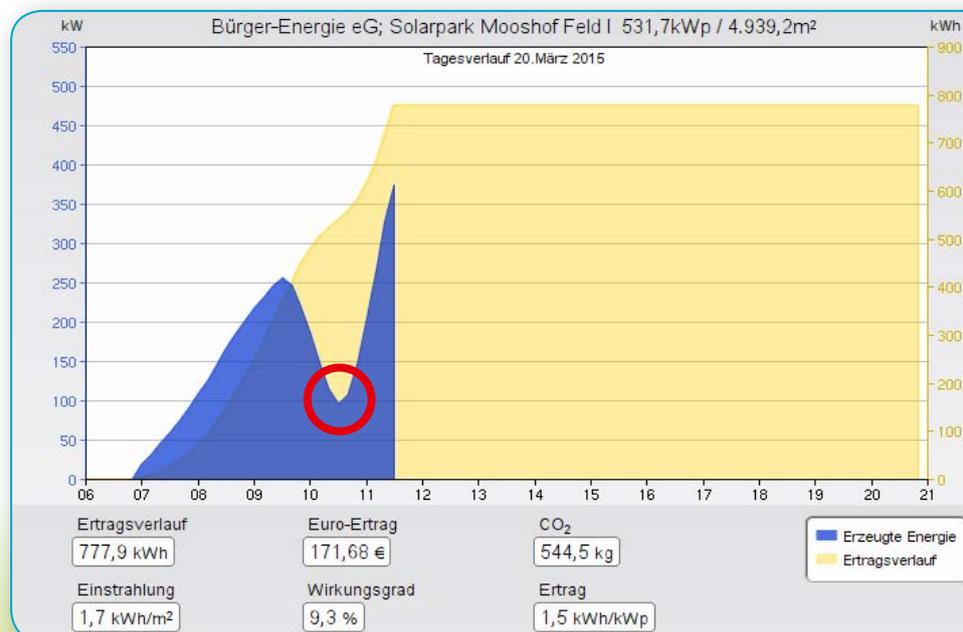
www.hegauwind.de.

Sonnenfinsternis 2015

Es war das große Thema am 20. März 2015. In ganz Deutschland konnte eine partielle Sonnenfinsternis beobachtet werden. Für uns als Erzeuger von Strom aus einer PV-Anlage war es ein spannender Moment, wie sich die Ertragskurve während der SoFi entwickelt. Obwohl es nicht wirklich dunkel wurde, nahm die Strahlungsenergie drastisch ab, es wurde kühler und die Energieerzeugung ging steil nach unten. Die Ertragsdarstellung auf unserer Website verdeutlicht sehr schön, welche Kraft unsere Sonne besitzt.

Übrigens: Die nächste partielle Sonnenfinsternis kann in unserer Region erst wieder am 12. August 2026 beobachtet werden. Die nächste Totalfinsternis findet bei uns am 3. September 2081 statt.

Aber bis dahin ist unser Projekt Mooshof ja längst abgeschlossen!



Impressum

Bürger-Energie Bodensee eG

Leonhardstraße 68
78333 Stockach-Wahlwies

Telefon 07771-872010
Telefax 07771-872030

info@buergerenergiebodensee.de
www.buergerenergiebodensee.de

Bilder: © Bürger-Energie Bodensee

